

**Polizeihund-Verein (PHV)
Lübeck e.V.**

Satzung

Gefertigt: April 2021

§ 1 Name

Der Polizeihund-Verein Lübeck e.V. - nachstehend "PHV" genannt - wurde am 3.03.1946 neu gegründet. Der Verein soll nunmehr in das Vereinsregister eingetragen werden. Er ist die Fortsetzung des am 6.01.1921 gegründeten Zweigvereins Lübeck des "Ersten Deutschen Polizeihund-Vereins (PHV) e.V., Sitz Duisburg", der im Jahre 1934 auf Anordnung der Regierung in "Fachschaft für Gebrauchshunde" umbenannt wurde. Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lübeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Hundesportes und des Tierschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Es wird kein Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. **Der Verein fördert**
 - die Information der Öffentlichkeit über das Wesen des Hundes und dem Hund als Mitgeschöpf sowie Sozialpartner des Menschen
 - die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein
 - der Verein fördert: das friedliche Miteinander von Hund und Mensch sowie Abbauen von Vorurteilen und Ängsten, in dem beispielsweise jährlich Tage der offenen Tür veranstaltet werden; Aktionen zum offiziellen Tag des Hundes begleitet werden;
 - die Ausbildung von Sporthunden
 - die Durchführung von internen und verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den verschiedenen Sparten des Hundesports
 - die Gedanken des Tierschutzes

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Hundebesitzer und Hundeliebhaber werden. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Möglichkeit gegeben, im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs, Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des abgelehnten Aufnahmegesuchs schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

I. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
2. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
3. ihre Beitragspflichten pünktlich zu erfüllen,
4. bei der Zucht von Gebrauchshunden den Zuchtvorschriften der Rassezuchtverbände Rechnung zu tragen,
5. die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten,
6. den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen,
7. eine Haftpflichtversicherung für den Hund abzuschließen und ihn regelmäßig impfen zu lassen, wenn er auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen und Veranstaltungen geführt werden soll. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Versicherungspolice und den Impfpass einzusehen,
8. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln,
9. sich anteilig an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen, wenn sie auf der Platzanlage des Vereins ihren Hund ausbilden oder führen.

II. Arbeitsdienst / Arbeitsstunden

Das Procedere des Arbeitsdienstes

- bis wann muss Arbeitsdienst geleistet werden?
- wer ist vom Arbeitsdienst befreit?
- die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden
- mögliche geldliche Ersatzleistung

ist näher in der Geschäftsordnung gem. § 25 geregelt!

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

1. durch Auflösung des Vereins,
2. durch den Austritt,
3. durch den Tod des Mitgliedes,
4. durch Ausschluss.

§ 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muß dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer des Vereins spätestens am 30. September **urschriftlich** angezeigt sein.

Ein Austritt während des Geschäftjahres entbindet nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 10 Ausschluss durch den Vorstand

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 11 Ausschluss durch eine Kommission

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig:

1. bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, festgestellte grobe Verstöße gegen die Ausbildungs- und Zuchtregeln abzustellen,
3. wegen Schädigung des Ansehens des PHV Lübeck e.V.,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag nach vorheriger Untersuchung durch eine Kommission.

Die Zusammensetzung und die Regelung des Verfahrens regelt sich in einer Geschäftsordnung, die gem. § 25 erstellt wurde.

§ 12

Folgen des Verlustes der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und das Vermögen des Vereins nach sich.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die 1. Mitgliederversammlung des Jahres findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Darüber hinaus ist im zweiten Halbjahr eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. Sie sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Es ist möglich, die Vollversammlung als Videokonferenz stattfinden zu lassen. Mitglieder können ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, wenn eine Präsenzveranstaltung nicht möglich, machbar oder per gesetzlicher Verordnung/Verfügung untersagt wird.

Das Zustellen der Einladung ist durch E-Mail-Verkehr, oder durch Briefpost zulässig! Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins zu Händen des 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Auch hier ist die Zustellung des Antrages durch E-Mail-Verkehr, oder durch Briefpost zulässig! Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass die Identität des Einsenders eines Antrages zweifelsfrei feststeht.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen:

1. wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
2. wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einer Zwei Drittel Mehrheit beschließen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift / E-Mail-Anschrift gerichtet ist; dies gilt sinngemäß für alle Schreiben zwischen Verein und dem Mitglied.

Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 14 Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die gestellten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung eine andere Mehrheit nicht vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, sofern nicht die Versammlung die Abstimmung durch Stimmzettel beschließt.

§ 15 Wahlen

Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich nur eine Stimme!
Jugendliche ab 14 Jahre sind stimmberechtigt.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar!

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, sofern nicht 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung durch Stimmzettel jeweils beschließt.

Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

§ 16 Leitung

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so liegt die Leitung der Versammlung beim 1. Kassenerführer.

§ 17 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Kassierer,
4. dem 2. Kassierer,
5. dem Schriftführer,
6. dem 1. Ausbildungswart
7. dem 2. Ausbildungswart
8. dem Gerätewart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in der Vorstandssitzung mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es ist möglich, die Vorstandssitzung als Videokonferenz stattfinden zu lassen. Voraussetzungen siehe §13.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende und
3. der 1. Kassierer.

Jeder vertritt den Verein allein.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

§ 20 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der 1. Mitgliederversammlung des Jahres auf 2 Jahre gewählt, und zwar:

- a) der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der Schriftführer
in den Jahren mit geraden Zahlen.
- b) der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der Gerätewart
in den Jahren mit ungeraden Zahlen.

Zusätzlich wird durch die Mitgliederversammlung der 1. Ausbildungswart in die Gruppe

- a) in den Jahren mit geraden Zahlen,

und der 2. Ausbildungswart in die Gruppe

- b) in den Jahren mit ungeraden Zahlen

bestellt.

Zunächst legt die 1. Mitgliederversammlung des Jahres fest, welche Sportarten im laufenden und im darauffolgenden Jahr im PHV Lübeck betrieben werden sollen.

Gemäss § 25 der Satzung wird das weitere Procedere in der Ausbildungsordnung geregelt.

Der 1. und der 2. Ausbildungswart müssen im Besitz eines SKN sein.

Der 1. und der 2. Ausbildungswart sind gleichberechtigt und haben alle Sparten gleichermaßen gerecht und neutral zu vertreten.

Die Wahl kann durch Handerheben oder bei entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin kann vom Vorstand ein Mitglied mit der Aufgabenwahrnehmung kommissarisch beauftragt werden.

Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist eine ehrenamtliche. Jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein vergütet.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel gewählt.

Das genaue Procedere der Vorstandswahlen ist in der Geschäftsordnung gem. § 25 geregelt. Ein kommissarisch eingesetztes Mitglied ist im Vorstand stimmberechtigt.

§ 21 Beschlüsse des Vorstandes

Der Gesamtvorstand entscheidet mit sofortiger Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Der Gesamtvorstand tagt nach vorheriger Absprache. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

§ 22 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählen die Mitglieder in der 1. Mitgliederversammlung des Jahres zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Der 1. Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden in Jahren mit geraden Zahlen, der 2. Kassenprüfer in Jahren mit ungeraden Zahlen auf zwei Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist erst nach weiteren 2 Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie haben der im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten.

§ 23 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird auf der im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

Er ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Kassenführer des PHV Lübeck e.V. zu entrichten bzw. muss auf das Konto des PHV Lübeck e.V. eingegangen sein.

Besteht nach diesem Zeitpunkt ein Beitragsrückstand, ruhen sämtliche Mitgliederrechte bis zum Eingang des Rückstandes. Tritt ein Mitglied später als zum Jahresanfang in den Verein ein, so wird pro Monat Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages fällig.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Neu eintretende Mitglieder zahlen zu ihrem Jahresbeitrag einen einmaligen Kostenbetrag zur Erhaltung der Platzanlage und des Vereinsheimes. Dieser Kostenbeitrag wird auf der im 1. Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder des PHV Lübeck e.V. und des DVG e.V. sind von der Beitragsleistung befreit.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 24 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es den Kassierern gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Barbetrag in der Kasse zu haben.

Die Höhe des Barbetrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Zum Vereinsvermögen gehören auch:

- a) das auf dem Ausbildungsplatz befindliche Vereinsheim einschließlich Ausstattung,
- b) die Umzäunung des Platzes,
- c) alle Vereinseinrichtungen einschließlich der Platz, die Wegebeleuchtung und die Ausbildungsgerätschaften.

Der Gerätewart ist für die Instandhaltung und Pflege der unter den Punkten a) bis c) aufgeführten Gegenstände verantwortlich.

§ 25 Geschäftsordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens hat die Mitgliederversammlung das Recht, Ordnungen für einzelne Bereiche oder Teilbereiche mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung ist die mehrheitlich abgestimmte Geschäftsordnung sofort verbindlich.

Das Recht auf Beschluss, Änderung oder Wegfall der Ordnung steht nur der Mitgliederversammlung zu.

Die Bestimmungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.

§ 26 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeits- und Pressearbeit sind vom Grundsatz her Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Arbeit kann aber auch delegiert werden.

Veröffentlichungen sind grundsätzlich mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen.

Zur Öffentlichkeits- Pressearbeit gehören alle Veröffentlichungen in Wort, Schrift und Bild.

Zur Veröffentlichung gehören auch sämtliche Einträge im Internet.

§ 27 Datenschutz

Nach Beendigung der Vorstandsarbeit sind sämtliche Vereinsunterlagen an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben, wo sie dann ordnungsgemäß vernichtet oder weitergegeben werden.

Unterlagen mit persönlichen Daten von Vereinsmitgliedern dürfen an Mitglieder nicht weitergegeben, und sind von den Vorstandsmitgliedern so zu „lagern“, dass Unberechtigte hierauf keinen Zugriff haben.

Das weitere Procedere des Datenschutzes ist gemäß §25 der Satzung in der Datenschutzverordnung geregelt.

§ 28 Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind das Amts- bzw. Landgericht Lübeck zuständig.

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung zu dieser Versammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen und die Sachwerte fallen dem Deutschen Roten Kreuz zu, unmittelbar und ausschliesslich zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke, mit der Auflage, es zum Ankauf von Blindenführhunden zu verwenden.

§ 30 Änderungen - Eintragungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter 6 VR 633 am 1.12.1960, umgeschrieben auf VR 915 am 25.05.2010.

Stand - unter Berücksichtigung aller Satzungsänderungen - JHV, 25. April 2021

Lübeck, 25. April 2021

Gez. Elke Gehrman

.....
> 1. Vorsitzende <
Elke Gehrman

V-2021-JHV April